

Eine neue Kaffeeverordnung.

Endlich erscheint die längst fällige Kaffeeverordnung, die die Kaffeegentrale verpflichtet, das bei ihrer Gründung gegebene Versprechen einzulösen. Man erinnere sich des Wirtschaftsplanes, der damals aufgestellt wurde: Die Zentrale sollte verhalten sein, den im Handel befindlichen gesperrten Kaffee, der teurer ist, zum Fakturenpreis des Händlers einzulösen; was sie dabei daraufzahlt, sollte ihr vergütet werden dadurch, daß sie den Valorisationskaffee vom Staate zu dem sehr billigen Selbstkostenpreis erhält. Dafür sollte sie von einem bestimmten Stichtag an allen Kaffee zu einem einheitlichen Festpreis verkaufen. Am 18. Juni, also vor mehr als zwei Monaten, erließ diese Verordnung. Die Zentrale hat so lange zugelassen, daß die privaten Händler von ihren gesperrten Vorräten zu Gewinnpreisen weiter verlaufen — diese gesamten Gewinne gehen so der Zentrale verloren und sind in private Taschen geflossen. Hätte die Anstalt den Kaffee so bald als möglich zum Fakturenpreis eingelöst, so könnten wir schon geraume Zeit beim Einheitshöchstpreis halten.

Erst jetzt wird mit dem Plane Ernst gemacht, aber zu seiner Verwirklichung ist noch eine beträchtliche Zeitspanne offen gelassen: erst am 18. September d. J. soll aller Kaffee an die Zentrale gezogen sein und der Höchstpreis von 8 Kronen einsehen!

Zur Durchführung der beabsichtigten Maßregel verordnet die heutige Kundmachung nicht etwa die sofortige Requisition, sondern zunächst den **A n b o t s z w a n g**: Wer Rohkaffee in der Menge von mindestens 600 Kilogramm besitzt, hat bis spätestens 31. August d. J. der Kriegskaffeegentrale (Wien, Elisabethstraße Nr. 1) mittels eingeschriebenen Briefes seinen gesamten, gesperrten Bestand an Rohkaffee anzubieten, einreißt ob er ihn selbst verwahrt oder im Lagerhause, auf der Bahn u. s. w. in Verwahrung hat. Dabei hat er selbst die Sorte, den Einkaufspreis, etwaige aufgelaufene sonstige Kosten sowie den Namen (Firma) und die Adresse des Vorbesizers unter Vorlage der Originalfakturen anzuzeigen. Diese Angaben sollen es der Kaffeegentrale ermöglichen, ihm den Kaffee ohne Verlust abzulösen. Des Händlers Selbstkostenpreis ist der Uebernahmepreis. Leider ist es durch die Länge der Zeit den Händlern möglich gewesen, den Fakturenstand zu verwischen.

Auf dieses Angebot hat die Kaffeegentrale bis 20. September d. J. zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, welche die Kaffeegentrale nach ihrer Erklärung nicht übernehmen will, erwidert die Sperre mit dem Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung oder, soweit die Kaffeegentrale eine Erklärung binnen der bezeichneten Frist nicht abgibt, mit dem 20. September d. J.

Der private Händler hat allerdings allen Grund, den Kaffee an die Zentrale abzugeben, außer er hätte ihn sehr billig in der Hand. Denn vom 18. September an kann keinerlei Kaffeesorte teurer als mit acht Kronen verkauft werden. Darin liegt ein Zwangsmittel der Zentrale gegen widerspenstige Händler. Nach § 2 der Verordnung darf vom 18. September angefangen der Verkaufspreis für gebrannten Kaffee (verzollt) bei Abgabe unmittelbar an Verbraucher 8 Kronen, der Verkaufspreis für rohen Kaffee (verzollt) bei der ausnahmsweise zugelassenen Abgabe unmittelbar an die Verbraucher 6-40 Kronen für das Kilogramm nicht übersteigen.

Der Minister des Innern kann bezüglich einzelner Kaffeesorten Ausnahmen von dieser Bestimmung bewilligen.

Die Verordnung bezieht außer den Kaffeebohnen auch verarbeiteten Kaffee in die Verbrauchsregelung ein. Kaffeekonserven, Kaffeemischungen und Kaffeessenzen dürfen unmittelbar an Verbraucher nur gegen Kaffeearte in Mengen abgegeben werden, deren Gehalt an reinem Kaffee den abgegebenen Kartenschnitten entspricht. Derartige Mischungen und Essenzen dürfen nur in Packungen zur Abgabe gelangen, auf welchen der Name und Wohnort des Erzeugers sowie der Inhalt der Mischung oder Essenz an reinem Kaffee durch Angabe des absoluten Gewichts des Kaffees deutlich ersichtlich zu machen ist. Der Erzeuger haftet für die Richtigkeit der Abgabe. Jedoch dürfen zur Zeit der Kundmachung dieser Verordnung schon vorhandene Vorräte an Kaffeemischungen und Kaffeessenzen, soweit sie nicht mehr als zwanzig Prozent reinen Kaffee enthalten, bis 20. September d. J. ohne Kaffeearten abgesetzt werden.

Dankenswert ist die im § 3 vollzogene Erweiterung des Geltungsgebietes der Kaffeearten. Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, Eisenbahnlebensmittelmagazinen zu gestatten, Kaffee an ihre Mitglieder auch gegen in einem anderen Verwaltungsgebiet ausgestellte Kaffeearten auszufolgen. In diesem Spezialfall wird also anerkannt, daß die genossenschaftliche oder anstaltliche Konsumorganisation an die staatlichen Verwaltungsbezirke nicht gebunden sein kann.